



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hansjörg Müller
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 2. Oktober 2020

Schriftliche Frage im Monat September 2020
Arbeitsnummer 9/395

Sehr geehrte Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/395:

Für welchen Verwendungszweck sind die „Prämien“ in Höhe von 12.500 € pro Quartal, zzgl. weiterer Zulagen, wie Fallpauschalen und Aufwandspauschalen, für die Registrierung einer Arztpraxis als Corona-Schwerpunktpraxis - bei der Kassenärztlichen Vereinigung - gebunden und wie ist diese Höhe zu rechtfertigen?

Antwort:

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat gemäß § 87b Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) beschlossen. Der HVM regelt die Verteilung der für die vertragsärztliche Versorgung vereinbarten Gesamtvergütungen. Die darin beschlossenen Änderungen für die Corona-Schwerpunkt-Praxen in der KVBW einschließlich der Struktur- und Aufwandspauschalen werden aus Rücklagen zu Sicherstellungsaufgaben von der KVBW finanziert.

„Prämien“ in Höhe von 12.500 Euro pro Quartal sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

